

Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr für professionelle Verfahrensbeteiligte





Erstellt durch:	eBO-Stelle Baden-Württemberg				
Verfasser:	Amira Kaiser				
Stand vom:	15. Januar 2025				
Version*:	1.2				
Status:		in Bearbeitung			
	x	fertig gestellt			

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Vorbemerkung	3
2.	Elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach	3
2.1.	Allgemeines zum eBO	3
2.2.	Einrichten eines eBO	4
2.3. weiter	Speicherung der Daten im SAFE-Verzeichnisdienst und Sichtbarkeit für e Kommunikationspartner	5
2.4.	Änderung von Daten oder Löschung des Postfachs	7
2.5.	Hilfe und Support	7
3.	Mein Justizpostfach	8
3.1.	Allgemeines zum MJP	8
3.2.	Einrichten eines MJP	8
3.3. weiter	Speicherung der Daten im SAFE-Verzeichnisdienst und Sichtbarkeit für re Kommunikationspartner	9
3.4.	Löschen des Postfaches	9
3.5.	Support	9

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 S	ichtbarkeiten der k	Kommunikationspartner	im eRV	
---------------	---------------------	-----------------------	--------	--

TABELLENVERZEICHNIS





1. Vorbemerkung

In diesem Dokument sollen die verschiedenen Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation von professionellen Verfahrensbeteiligten mit der Justiz in Grundzügen dargestellt werden. Zur Verfügung stehen hierfür das "besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach" (siehe <u>Abschnitt 2</u>) und das "Mein Justizpostfach" (siehe <u>Abschnitt 3</u>). Nicht umfasst sind diejenigen Kommunikationspartner, die ohnehin bereits über ein besonderes elektronisches Postfach verfügen, also Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater sowie Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts¹.

2. Elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach

2.1 Allgemeines zum eBO

Zur elektronischen Kommunikation mit der Justiz steht zum einen das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) zur Verfügung. Dokumente, die über das eBO an die Justiz elektronisch übermittelt werden, sind über einen sog. sicheren Übermittlungsweg eingereicht².

Dieser sichere Übermittlungsweg ermöglicht

- den schriftformersetzenden Versand durch die Postfachinhaber und
- die Zustellung von elektronischen Dokumenten an die jeweiligen Postfachinhaber.

Darüber hinaus kann der sichere Übermittlungsweg auch für den Versand von nicht formbedürftigen Nachrichten im elektronischen Rechtsverkehr verwendet werden.

Das eBO kann insbesondere von Berufsträgern, wie z. B. Sachverständigen, rechtlichen Betreuern, Dolmetschern und Übersetzern, Gerichtsvollziehern sowie Verfahrensbeiständen und von Organisationen, wie z. B. Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Unternehmen, Vereinen sowie sonstigen Vereinigungen genutzt werden. Des Weiteren steht das eBO auch Bürgern zur Kommunikation mit der Justiz offen.

Inhaber eines eBO können Nachrichten an die Justiz, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, sowie an Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater versenden und von diesen auch elektronische Nachrichten empfangen.

² vgl. § 130a Abs. 4 S. 1 Nr. 4 ZPO, § 55a Abs. 4 S. 1 Nr. 4 VwGO, § 46c Abs. 4 S. 1 Nr. 4 ArbGG, § 65a Abs. 4 S. 1 Nr. 4 SGG, § 52a Abs. 4 S. 1 Nr. 4 FGO, § 32a Abs. 4 S. 1 Nr. 4 StPO, jeweils in Verbindung mit §§ 10, 11, 12 ERVV.



¹ Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts



2.2 Einrichten eines eBO

Für die Einrichtung eines eBO muss zunächst eine (in der Regel kostenpflichtige) geeignete Sende- und Empfangssoftware beschafft werden. Eine Liste der registrierten Softwareprodukte, die für den Versand und den Empfang von EGVP-Nachrichten zugelassen sind, ist unter <u>https://justiz.de/ervvoe/textordner_fuer_buerger/index.php</u> abrufbar³.

Unter Beachtung der Installationshinweise für die jeweilige Sende- und Empfangskomponente muss zunächst initial ein Postfach angelegt werden.

Im nächsten Schritt muss die Registrierung über die eBO-Registrierungsanwendung (<u>https://safe.safe-justiz.de/ebo-registrierung/</u>) abgeschlossen werden. Der eBO-Inhaber muss sich hierfür mit seinen Anmeldedaten (Benutzername/Kennwort oder prüfbares Softwarezertifikat) anmelden.

Nach der Anmeldung erfolgt die Identifizierung des eBO-Inhabers. Hier bestehen unterschiedliche Möglichkeiten, abhängig davon, ob es sich um die Registrierung für eine sog. natürliche Person oder eine sog. juristische Person (beispielsweise GmbH, AG oder eingetragener Verein) handelt und ob eine abweichende Adresse eingetragen werden soll.

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Möglichkeiten sind im eBO-Leitfaden beschrieben. Dieser ist unter <u>https://cdn.bnotk.de/safe/eBO_Leitfaden.pdf</u> abrufbar.

Hinweise:

- Sofern Sie zum <u>automatischen</u> Auslesen der persönlichen Daten bei der Registrierung ein elektronisches Identifizierungsmittel (Personalausweis, eID-Karte für EU/EWR-Bürger, elektronischer Aufenthaltstitel oder qualifiziertes elektronisches Siegel) nutzen, wird das Postfach <u>zur sofortigen Verwendung</u> freigeschaltet.
- Sofern Sie das Postfach mit einer von Ihrem Wohnsitz abweichenden Adresse einrichten möchten, können Sie sich nicht ausschließlich elektronisch identifizieren. Hierbei ist zusätzlich eine Verifizierung der abweichenden Anschrift über einen PIN-Brief erforderlich. Bis zur Verifizierung bleibt das Postfach inaktiv.
- Sofern das eBO f
 ür eine GmbH oder eine andere juristische Person eingerichtet werden soll, ist hierf
 ür die Durchf
 ührung eines manuellen Identifizierungsverfahrens erforderlich. Nach der <u>manuellen</u> Eingabe der Daten erhalten Sie einen Registrierungscode. Dieser dient der Vorlage bei Notaren.

Für die Identifizierung von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern und Übersetzern ist ein gesonderter Prozess geregelt worden. Weitere Hinweise sind in einem gesonderten Informationsdokument enthalten, welches unter <u>https://justiz.de/ervvoe/textordner_fuer_berufstraeger/infodoku-</u> <u>ment_eBO_fuer_dolmetscher.pdf</u>_abrufbar ist.

³ Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit der dort aufgeführten Produkte erhoben.





 Zudem erhalten Sie eine persönliche PUK. Diese PUK benötigen Sie, wenn Sie nicht mehr über Ihr aktuelles Anmeldemittel verfügen (z. B., weil sie einen neuen Personalausweis erhalten haben) und ein neues Anmeldemittel hinterlegen möchten.

2.3 Speicherung der Daten im SAFE-Verzeichnisdienst und Sichtbarkeit für weitere Kommunikationspartner

Nachfolgend ist dargestellt, welche Daten in welcher Weise gespeichert sind, um die Identifizierung eines Postfachinhabers zu jedem Zeitpunkt zu ermöglichen.

	Identifizierung	Welche Daten werden wie gespeichert?
1	elektronisch	Name und Anschrift sind durch das elektronische Iden- tifizierungsmittel verifiziert und im SAFE-Verzeichnis- dienst gespeichert und sichtbar.
2	elektronisch + PIN- Brief	• Name und persönliche Anschrift sind durch das elektronische Identifizierungsmittel verifiziert und im SAFE-Verzeichnisdienst gespeichert. Nur der Name ist sichtbar.
		 Die abweichende geschäftliche Anschrift ist im SAFE-Verzeichnisdienst gespeichert und sichtbar und durch den PIN-Brief verifiziert.
3	manuell bei natürli- chen Personen	Name und Anschrift sind durch den Notar verifiziert, im SAFE-Verzeichnisdienst gespeichert und sichtbar. Sie ergeben sich zudem aus der unterschriftsbeglaubigten Erklärung des Notars.
4	manuell bei juristi- schen Personen mit Registereintrag	• Name und Anschrift sind durch den Notar verifiziert, im SAFE-Verzeichnisdienst gespeichert und sicht- bar. Sie ergeben sich zudem aus der unterschrifts- beglaubigten Erklärung des Notars.
		 Name und Anschrift der vertretungsberechtigten Person(en) sind in der Urkunde des Notars enthal- ten.
5	manuell + PIN-Brief bei natürlichen Perso- nen	• Name und Anschrift sind durch den Notar verifiziert und ergeben sich aus der unterschriftsbeglaubigten Erklärung des Notars. Nur der Name ist im SAFE- Verzeichnisdienst gespeichert und sichtbar. Die per- sönliche Anschrift ist in der Urkunde des Notars ent- halten.





		•	Die abweichende geschäftliche Anschrift ist im SAFE-Verzeichnisdienst gespeichert und sichtbar und durch den PIN-Brief verifiziert.
6	manuell + PIN-Brief bei nichtrechtsfähigen Personengemein- schaften	•	Name und Anschrift der vertretungsberechtigten Person sind durch den Notar verifiziert und ergeben sich aus der unterschriftsbeglaubigten Erklärung des Notars.
		•	Name und Anschrift der nichtrechtsfähigen Perso- nengemeinschaft sind im SAFE-System gespeichert und sichtbar und durch den PIN-Brief verifiziert.

Tabelle 1 Übersicht gespeicherte Daten im SAFE-Verzeichnisdienst

Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können die Daten der eBO-Inhaber im oben beschriebenen Umfang zum Zwecke der Adressierung einsehen, sofern sie sich an ihrem Postfach sicher angemeldet haben.⁴ Sie können die Inhaber eines eBO über die Angaben im SAFE-Verzeichnisdienst eindeutig identifizieren. So ist sichergestellt, dass Bürger oder die Organisationen, die ein eBO eingerichtet haben, auch elektronische Rückantworten erhalten können⁵ und die elektronische Post den richtigen Adressaten erreicht.

Auch Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare können nach sicherer Anmeldung an ihrem Postfach auf sichtbare Daten im SAFE-Verzeichnis zugreifen und elektronisch mit eBO-Inhabern kommunizieren.

Für weitere Personen, wie andere eBO-Inhaber oder Nutzer des Postfachs "Mein Justizpostfach (MJP)" (zum MJP siehe <u>Abschnitt 3</u>), sind die Daten jedoch **nicht** zugänglich.

 ⁴ Die eBO erhalten im SAFE-Verzeichnisdienst automatisiert den Rollenwert egvp_ebo. An diesem Rollenwert kann erkannt werden, dass es sich bei einem Postfacheintrag um ein eBO handelt.
 ⁵ Bei der Übersendung von Dokumenten an eBO-Nutzer sind die gesetzlichen Regelungen für die Zustellung zu beachten.







Abbildung 1 Sichtbarkeiten der Kommunikationspartner im eRV

2.4 Änderung von Daten oder Löschung des Postfachs

Sie können Ihre Daten jederzeit über die eBO-Registrierungsanwendung ändern oder in Ihrer Sende- und Empfangssoftware Ihr Konto löschen.

Sofern Sie Daten ändern, die für die Identifizierung geprüft wurden, wird Ihr Postfach deaktiviert. Das Postfach kann wieder aktiviert werden, wenn Sie den Identifizierungsprozess erneut durchlaufen haben.

Sie können Ihr Anmeldemittel (z.B. einen neuen Personalausweis) jederzeit austauschen. Hierfür müssen Sie sich an der eBO-Registrierungsanwendung entweder mit Ihrem aktuellen eBO-Anmeldemittel oder mit Ihrem Benutzername und Kennwort anmelden und das neue Anmeldemittel hochladen. Sofern Sie sich mit Benutzername und Kennwort angemeldet haben, können Sie das Anmeldemittel nur löschen oder tauschen, wenn Sie die PUK, die Sie im Registrierungsprozess erhalten haben, eingeben. In einem zweiten Schritt müssen Sie das neue Anmeldemittel mithilfe Ihrer Sendeund Empfangssoftware für die Postfachanmeldung übernehmen.

2.5 Hilfe und Support

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr und zum eBO finden Sie unter <u>www.justiz.de</u> und <u>www.egvp.de</u>.

Bei Problemen wenden Sie sich bitte an Ihren jeweiligen Softwareanbieter.





3. Mein Justizpostfach

3.1 Allgemeines zum MJP

Für die elektronische Kommunikation mit der Justiz steht auch ein **kostenfreies** Postfach namens "Mein Justizpostfach (MJP)" zur Verfügung. Das MJP ermöglicht als Postfach- und Versanddienst des sogenannten Nutzerkontos Bund gemäß § 13 ERVV die elektronische Kommunikation mit der Justiz sowie mit Behörden, Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern. Dokumente, die über das MJP an die Justiz elektronisch übermittelt werden, sind über einen sog. sicheren Übermittlungsweg eingereicht⁶ (zum sicheren Übermittlungsweg siehe oben unter Abschnitt 2.1).

Das MJP kann grundsätzlich auch von professionellen Verfahrensbeteiligten genutzt werden. Allerdings ist das MJP im Gegensatz zu den kostenpflichtigen eBO-Produkten diverser Hersteller nicht auf die Anforderungen von professionellen Verfahrensbeteiligten im elektronischen Rechtsverkehr ausgerichtet. Da beim MJP die Daten aus dem Personalausweis bzw. sonstigen elektronischen Identifizierungsmitteln ausgelesen werden und es – im Unterschied zum eBO – nicht möglich ist, eine abweichende (Geschäfts-)Anschrift zu hinterlegen, kann für eine Rückantwort der Absender nur mit seiner privaten Anschrift im SAFE-Verzeichnisdienst gefunden werden. Anders als beim eBO ist es für öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher und Übersetzer nicht möglich, beim MJP die Berufsträgereigenschaft eintragen zu lassen. Dennoch können berufsbezogene Nachrichten grundsätzlich über das MJP versendet werden.

Hinweis

Die Nutzung des MJP ist nur durch den MJP-Inhaber persönlich möglich, weswegen die damit verbundenen Aufgaben nicht auf ein Sekretariat o.ä. übertragbar sind.

3.2 Einrichten eines MJP

Bei dem MJP handelt es sich um eine Browseranwendung, das MJP kann über <u>https://mein-justizpostfach.bund.de/</u> eingerichtet und genutzt werden.

Bei der Anlage eines MJP müssen sich die Nutzer über die BundID identifizieren. Hierzu muss zunächst ein Nutzerkonto Bund (BundID-Konto) unter Verwendung des Online-Ausweises bzw. sonstiger elektronischer Identifizierungsmittel eingerichtet werden. Nähere Informationen zur Erstellung eines BundID-Kontos sind unter <u>https://id.bund.de/de</u> abrufbar⁷..

⁷ Zudem sieht die MJP-Anwendung einen Link zur einfachen Einrichtung der BundID vor.



⁶ vgl. § 130a Abs. 4 S. 1 Nr. 5 ZPO, § 55a Abs. 4 S. 1 Nr. 5 VwGO, § 46c Abs. 4 S. 1 Nr. 5 ArbGG, § 65a Abs. 4 S. 1 Nr. 5 SGG, § 52a Abs. 4 S. 1 Nr. 5 FGO, § 32a Abs. 4 S. 1 Nr. 5 StPO, jeweils in Verbindung mit § 13 ERVV.



3.3 Speicherung der Daten im SAFE-Verzeichnisdienst und Sichtbarkeit für weitere Kommunikationspartner

Um eine Adressierung der MJP-Nutzer zu ermöglichen, werden Name und Anschrift aus der personengebundenen BundID übernommen und im SAFE-Verzeichnisdienst gespeichert. Diese Daten der MJP-Nutzer werden nicht im Internet veröffentlicht.

Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, aber auch Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater können die Daten der MJP-Nutzer zum Zwecke der Adressierung im SAFE-Verzeichnisdienst einsehen, sofern sie sich an ihrem Postfach (EGVP⁸, beBPo⁹, beA¹⁰, beN¹¹, beSt¹²) sicher angemeldet haben. Sie können die MJP-Nutzer über die Angaben im SAFE-Verzeichnisdienst eindeutig identifizieren. So ist sichergestellt, dass der MJP-Nutzer auch elektronische Rückantworten erhalten kann¹³ und die elektronische Post den richtigen Adressaten erreicht.

Für weitere Personen, wie andere MJP-Nutzer oder eBO-Inhaber, sind die Daten jedoch **nicht** zugänglich.¹⁴

3.4 Löschen des Postfaches

Das MJP-Konto kann über die Browseranwendung gelöscht werden. Bei Inaktivität wird das MJP nach 24 Monaten automatisch gelöscht. Der Postfachinhaber wird sowohl 6 Monate als auch 3 Monate vorher über die bevorstehende Löschung per E-Mail informiert. Die Löschung kann dann durch eine Anmeldung am MJP vermieden werden.

3.5 Support

Für die MJP-Nutzer ist ein Anwendersupport eingerichtet worden, der unter <u>https://id.bund.de/de/contact</u> erreichbar ist.



⁸ Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach

⁹ Besonderes elektronisches Behördenpostfach

¹⁰ Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

¹¹ Besonderes elektronisches Notarpostfach

¹² Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach

¹³ Bei der Übersendung von Dokumenten an MJP-Nutzer sind die gesetzlichen Regelungen für die Zustellung zu beachten.

¹⁴ Siehe hierzu das Schaubild unter 2.1.3.